

Statuten der Grünliberalen Partei Kreis 3&9 Stadt Zürich

(Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 19. November 2007, totalrevidiert am 30. Mai 2024)

I. Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Partei Kreis 3&9 Stadt Zürich (GLP 3&9) besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz ist in Zürich; das Domizil am jeweiligen Wohnort des Präsidiums. Bei einem Co-Präsidium bestimmt der Vorstand den Wohnort eines Präsidiumsmitglieds als Domizil.

II. Zweck

Die GLP 3&9 unterstützt und verfolgt die grünliberalen Leitlinien der Grünliberalen Stadt Zürich und bezweckt:

- a) Die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Mensch und Umwelt;
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität;
- c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft;
- d) die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
- f) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen.

III. Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die GLP 3&9 ist eine selbstständige Kreispartei der Grünliberalen Kanton Zürich. Die GLP 3&9 kann keine Trennung der Kreispartei 3&9 in zwei Kreisparteien vornehmen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft bei der GLP 3&9 steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Statuten einzuhalten und sich für die Vereinsziele einzusetzen.
5. Jedes Mitglied der GLP 3&9 ist auch Mitglied der Grünliberalen Stadt Zürich und der Grünliberalen Kanton Zürich.
6. Die Mitgliedschaft **erlischt**:
 - durch **Austritt**, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Präsidium erfolgen kann;
 - durch **Ausschluss** wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf dessen Wunsch hin anzuhören.

7. Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Für die Verbindlichkeiten der GLP 3&9 haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der GLP 3&9 ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Die Organe der GLP 3&9 sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der zweiten Jahreshälfte für die Rechnungs- und Budgetabnahme zusammen.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis max. drei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
5. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der/s Rechnungsrevisor:in jeweils für ein Jahr
 - b) Wahl der/s Rechnungsrevisor:in jeweils für zwei Jahre
 - c) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Genehmigung des Voranschlages
 - e) Nominierung von Kandidat:innen für den Kantonsrat
 - f) Nominierung von Kandidat:innen für den Gemeinderat
 - g) Fassen der umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die nicht vom Vorstand beschlossen wurden
 - h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - i) Beschlüsse über weitere Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung
 - j) Wahl der Liquidatoren
6. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
7. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
8. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.
9. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

1. **B. Vorstand** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidium, Kassier:in und weitere Mitglieder), die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wichtige Beschlüsse wie Vorstandsnominationen, Listenbeschlüsse, Ausgabenbeschlüsse (höher als 300 CHF) oder Parolenfassungen müssen jedoch dem Gesamtvorstand mindestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen mitgeteilt werden. Zudem kann er auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, wobei es aber des absoluten Mehrs des gesamten Vorstands bedarf.
3. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Mitglied des Präsidiums, das die Sitzung leitet, hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er erlässt ein Organisations- und Finanzreglement, das die Organisation, die Vertretungs- und Finanzbefugnisse des Vorstands regelt.
5. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Parteimitglieder zugänglich.

6. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für **folgende Geschäfte**:
- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Beschlussfassung über kreisrelevante Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - c) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit
 - d) Ausarbeiten von politischen Vorstössen (Postulate, Motionen, Einzelinitiativen, Petitionen, Volksinitiativen)
 - f) Nomination von Kandidat:innen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
 - g) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - h) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten
 - i) Nomination der Delegierten
 - j) Nomination der Mitglieder und des Präsidiums der Kreisschulbehördender Stadtkreise 3 und 9 (Schulkreise Letzi und Uto, für Uto Koordination mit der Kreispartei 1&2)
 - k) Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes und des Präsidiums.

C. Präsidium

1. Die Mitgliederversammlung wählt entweder ein Einzelpräsidium oder ein Co-Präsidium.
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind auch Mitglieder des Vorstandes.
3. Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
4. Bei einem Einzelpräsidium bestimmt der Vorstand ein Vizepräsidium (eine oder mehrere Personen), welches das Einzelpräsidium bei Bedarf oder nach Absprache vertritt.
5. Das Co-Präsidium besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Co-Präsident:innen.
6. Auch bei einem Co-Präsidium kann der Vorstand ein Vizepräsidium bestimmen.
7. Die genaue Aufteilung der Aufgaben kann durch das Co-Präsidium selbst geregelt werden. Dabei muss dem Vorstand klar kommuniziert werden, wer für was verantwortlich und die Ansprechperson ist.

D. Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einem oder einer Revisor:in, welche:r nicht Vorstandsmitglied sein darf.
2. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI. Schlussbestimmungen

1. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2024 wird das Vereinsjahr 2024 bis zum 30. Juni 2025 verlängert, und das Vereinsjahr 2025/26 beginnt mit dem 1. Juli 2025.
2. Bei der Liquidation des Vereins sind ein allfälliger Vermögensüberschuss und sämtliche Vereinsmobilen den Grünliberalen Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen.
3. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. November 2007 erstmals und seither mehrmals revidiert genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Eine Totalrevision fand am 30. Mai 2024 statt, und sämtliche Fussnoten wurden gelöscht.
4. Diese Statuten werden veröffentlicht.